

Die Wolfsberg-Gruppe – Frequently Asked Questions („FAQs“) zum Korrespondenzbankgeschäft

Einleitung

Im Jahr 2002 hat die Wolfsberg-Gruppe¹ ihre Anti-Geldwäsche („AML“-)Grundsätze für das Korrespondenzbankgeschäft (die „Grundsätze“²) veröffentlicht. Die Grundsätze gelten als globale Richtlinie für das Eingehen von Kundenbeziehungen im Korrespondenzbankgeschäft und deren Aufrechterhaltung. Eine mangelnde Kontrolle könnte dazu führen, dass Finanzinstitute mit ungenügenden AML-Systemen und -Kontrollen direkten Zugang zu internationalen Bankensystemen erlangen. Die Wolfsberg-Gruppe ist der Auffassung, dass die Beachtung dieser Grundsätze die Effizienz des Risikomanagements erhöht und Finanzinstituten ermöglicht, angemessene Geschäftsentscheidungen hinsichtlich ihrer Kunden im Korrespondenzbankgeschäft³ (im Folgenden die „Korrespondenten“) zu treffen. Darüber hinaus wird das Ziel der Mitglieder der Wolfsberg-Gruppe unterstützt; den Missbrauch ihrer Finanzinstitute zu kriminellen Zwecken zu verhindern.

In den Grundsätzen hat die Wolfsberg-Gruppe die Entwicklung eines internationalen Registers für Finanzinstitute empfohlen. Bei der Registrierung würden die jeweiligen Finanzinstitute Informationen zur Verfügung stellen, die für die Ausübung ihrer Sorgfaltspflichten nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze nützlich sind. Finanzinstitute könnten auf diese Informationen bauen, um im Einklang mit den Grundsätzen zu handeln. Ein solches Register wurde von Bankers Almanac entwickelt und wird von der Wolfsberg-Gruppe unterstützt. Weitere Informationen zu dem internationalen Register finden Sie diesen FAQs.

Um kontinuierliche Unterstützung bei der Durchführung von AML-Kontrollen im Korrespondenzbankgeschäft zu geben, hat die Wolfsberg-Gruppe diese FAQs erstellt. Sie spiegeln die Sicht der Wolfsberg-Gruppe auf die aktuellen Best-Practice-Verfahren wider und geben Anregungen für eine Weiterentwicklung der Verfahren.

1. Was ist Grundlage und Zweck des Korrespondenzbankgeschäfts?

Im Umgang mit Korrespondenten handelt eine Bank (im Folgenden das „Finanzinstitut“) gewissermaßen als deren Agent-Bank oder Zweckgesellschaft, die Zahlungen oder andere Transaktionen für die Kunden der Korrespondenten durchführt und/oder abwickelt. Diese Kunden können Privatpersonen, juristische Personen oder sogar andere Finanzinstitute sein. Die wirtschaftlich Berechtigten der Transaktionen können Kunden des Finanzinstituts oder Kunden anderer Finanzinstitute sein. Das Finanzinstitut muss in keiner direkten Beziehung zu den Parteien einer von ihm abgewickelten Transaktion stehen und ist deshalb unter

¹ Die Wolfsberg-Gruppe besteht aus den folgenden führenden internationalen Finanzinstituten: ABN AMRO, Banco Santander, Bank of Tokyo-Mitsubishi-UFJ, Barclays, Citigroup, Credit Suisse, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC, JP Morgan Chase, Société Générale und UBS.

² Siehe Wolfsberg AML-Grundsätze für das Korrespondenzbankgeschäft (www.wolfsberg-principles.com/standards)

³ Ein Kunde im Korrespondenzbankgeschäft ist ein Finanzdienstleister, der Kunde eines Finanzinstituts ist und dessen Konten nutzt, um Transaktionen für seine eigenen Kunden abzuwickeln. Dazu gehören unter anderem Banken, Börsenmakler, Investmentfondsgesellschaften, Investmentfonds, Investmentgesellschaften, Risikofonds, Einführende Broker, Finanzdienstleister, Pensionsfonds, Kreditkartenanbieter, Handelskreditgesellschaften, Verbraucher kreditunternehmen, Hypothekenbanken, Bausparkassen und Leasinggesellschaften (siehe Abschnitt 2 der Grundsätze).

Umständen nicht in der Lage, die Identität zu überprüfen oder den Zweck der spezifischen Transaktion vollumfänglich zu verstehen. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung von elektronischen Zahlungen oder Verrechnungsschecks.

Durch die Beziehungen, die über Jahrzehnte zwischen Finanzinstituten im Korrespondenzbankgeschäft aufgebaut wurden, ist ein äußerst effizienter Mechanismus entstanden, der für die Weltwirtschaft von grundlegender Bedeutung ist. Dieser Mechanismus erleichtert den Geldtransfer von einer Privatperson oder einer juristischen Person zu einer anderen, von einem Land in ein anderes, sowie Währungsumrechnungen. Damit dieser internationale Zahlungsverkehr auch weiter effizient funktioniert und gleichzeitig die Geldwäsche wirksam bekämpft werden kann, muss jeder Korrespondent in Bezug auf seine Kunden die Sorgfaltspflicht ausüben und deren Transaktionen gemäß den geltenden Gesetzen, Verordnungen und, sofern anwendbar, den anwendbaren internationalen Standards monitoren. Finanzinstitute sollten eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) ihrer Korrespondenten durchführen (nähere Angaben sind in den Grundsätzen enthalten). Zu diesem Zweck sollten die Finanzinstitute einen risikobasierten Ansatz anwenden, bei dem Korrespondenten, die als höheres Risiko eingestuft werden, einer erhöhten Sorgfaltspflicht unterliegen (nähere Angaben zur erhöhten Sorgfaltspflicht nachstehend in der Antwort zu Frage 6).

Kunden des Korrespondenten werden durch das Eingehen einer Korrespondenzbankbeziehung nicht automatisch Kunden des Finanzinstituts. Vielmehr sollten die Korrespondenten, die in einer direkten Beziehung zu den Kunden stehen, die Sorgfaltspflicht ausüben, da sie am besten in der Lage sind, ihre Kunden zu kennen. Ferner sollten sie ein angemessenes internes Kontrollumfeld einrichten, um potenzielle Geldwäscherisiken zu mindern.

In bestimmten Fällen, wie beispielsweise in den Antworten zu Fragen 6 und 10 beschrieben, und ohne eine direkte Kundenbeziehung muss das Finanzinstitut unter Umständen dennoch Informationen von dem Korrespondenten zu einem oder mehreren seiner Kunden anfordern oder erhalten. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem Kunden um ein anderes Finanzinstitut handelt (wenngleich die Weitergabe von Informationen Gesetzen oder Vorschriften unterliegen kann, die es dem Korrespondenten untersagen, dem Finanzinstitut Auskünfte zu geben).

2. Wo liegen die Geldwäscherisiken im Korrespondenzbankgeschäft?

Das Korrespondenzbankgeschäft ist ein großvolumiges, zeitkritisches Geschäft, bei dem erhebliche Geldbeträge über zahlreiche Finanzinstitute fließen, die ansonsten keinerlei Geschäftsbeziehungen miteinander unterhalten (und ihren Sitz in der Regel in verschiedenen Ländern haben). Häufig hat keine der beteiligten Partei einen Gesamtüberblick über den gesamten Transaktionsablauf. Ein Finanzinstitut wickelt von seinem Korrespondenten initiierte Transaktionen für Parteien ab, zu denen es in vielen Fällen keine direkte Beziehung unterhält, die nicht zu seinen Kunden gehören und die es demzufolge keiner Sorgfaltsprüfung unterzogen hat. Diese Tatsachen können Korrespondentenkonten anfällig für einen möglichen Missbrauch durch Geldwäscher machen und es dem Finanzinstitut erschweren, illegale Geschäfte zu verhindern oder aufzudecken.

3. Welche Kriterien sollten beim risikobasierten Ansatz berücksichtigt werden, um Korrespondenten einer hohen Risikogruppe zu identifizieren?

Jede Kundenbeziehung mit einem Korrespondenten sollte individuell geprüft werden, und Finanzinstitute sollten erwarten dürfen, dass Länder die erforderlichen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche einführen und Korrespondenten angemessen reguliert und

überwacht werden (sofern keine gegenteiligen Informationen aus glaubwürdigen Quellen vorliegen).⁴

Bei der Überprüfung der Korrespondenzbankbeziehung sollten Faktoren berücksichtigt werden, die einzeln, kombiniert oder alle zusammengenommen ein höheres Geldwäscherisiko darstellen könnten. In den Grundsätzen wurden solche Faktoren insbesondere **Landes-** und **Kundenrisiko** identifiziert; wobei letztere nach wie vor die Haupttreiber für Geldwäscherisiken von Finanzinstituten sind.

Landesrisiko:

Das Landesrisiko in Bezug auf einen Korrespondenten sollte bewertet werden, um festzustellen, ob aufgrund von Gegebenheiten in einem bestimmten Land die Möglichkeit der Geldwäsche besteht. Zu den Gegebenheiten, die zur Einstufung eines Landes in die Kategorie „höheres Geldwäscherisiko“ führen würden, gehören folgende Faktoren:

- Das Land ist von Sanktionen, Embargos oder vergleichbaren Maßnahmen betroffen, die beispielsweise von den Vereinten Nationen verhängt wurden oder in einer nationalen Rechtsordnung gelten;
- in dem Land herrscht laut Angaben aus glaubwürdigen Quellen eine hohe Korruptions- und Kriminalitätsrate oder das Land ist politisch instabil;
- das Land hat laut Angaben aus glaubwürdigen Quellen keine angemessenen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche oder die Gesetze und Vorschriften werden nicht angemessen umgesetzt.

Finanzinstitute sollten berücksichtigen, in welchem Land der Korrespondent seinen Sitz oder seine Niederlassung hat beziehungsweise in welchem Land die Muttergesellschaft des Korrespondenten ihren Hauptsitz hat (nähere Angaben sind im Grundsatz 9 enthalten). Gegebenenfalls (beispielsweise im Umgang mit Korrespondenten; die als erhöhtes Risiko eingestuft sind), kann die Betrachtung des Landesrisikos auch das Wirtschaftsgebiet des Korrespondenten beinhalten.

Kundenrisiko:

Faktoren, die für das Kundenrisiko zu berücksichtigen sind, beziehen sich entweder auf die Organisation und den Aufbau des Korrespondenten oder auf die Art und den Umfang seiner Geschäftsaktivitäten. Zu den Faktoren, die auf ein höheres Geldwäscherisiko hindeuten könnten, zählen:

- Es handelt sich um einen Offshore-Korrespondenten;⁵

⁴ Als Informationen aus „glaubwürdigen Quellen“ werden Informationen bezeichnet, die von bekannten Stellen geliefert wurden, welche in der Regel als renommiert gelten und derartige Informationen öffentlich und breit zugänglich machen. Zu diesen Quellen gehören überstaatliche oder internationale Institutionen wie die Financial Action Task Force (FATF), die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und die Egmont-Gruppe („Egmont Group of Financial Intelligence Units“) sowie relevante nationale Regierungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen wie Transparency International (Liste ist nicht abschließend).

⁵ Ein „Offshore-Korrespondent“ ist ein Finanzinstitut, dessen Lizenz es nicht gestattet, Finanzgeschäfte mit Bürgern beziehungsweise in der Währung des Landes zu tätigen, das die Lizenz ausgestellt hat. Hierbei gilt ein Finanzinstitut, das ansonsten ein Offshore-Finanzinstitut wäre, jedoch auch ein reguliertes verbundenes Unternehmen (gemäß Abschnitt 5 der Grundsätze) ist, nicht grundsätzlich als Korrespondent einer hohen Risikogruppe, sofern dies nicht durch lokales Recht vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Wolfsberg-Gruppe der Auffassung, dass das Finanzinstitut analog zu dem im Abschnitt „Länderrisiko“ beschriebenen Vorgehen das für die Muttergesellschaft des Offshore-Korrespondenten relevante Risiko berücksichtigen sollte.

- bei dem Korrespondenten ist eine politisch exponierte Person (PEP) wesentlich beteiligt;⁶
- der Korrespondent ist nicht in staatlicher Hand oder börsennotiert (bzw. gehört nicht zu einer Unternehmensgruppe in staatlicher Hand oder börsennotiert). Dabei können die Art und der Umfang des staatlichen Anteilsbesitzes bzw. die Bedingungen, unter denen der Korrespondent an einer Börse notiert ist, ebenfalls als relevant angesehen werden.
- der Korrespondent erbringt seinen Kunden Korrespondenzdienstleistungen, die ein höheres Risiko darstellen;⁷
- es handelt sich um eine Zentralbank oder eine supranationale Organisation, die Produkte und Dienstleistungen bereitstellt, welche nicht ihren primären Aktivitäten entsprechen;⁸
- es handelt sich um ein lizenziertes und reguliertes nicht-bank Finanzinstitut (Wechselstube, Money Transfer Agent, u.ä.);
- der Korrespondent wickelt Transaktionen, die ein höheres Risiko darstellen⁹, über das Finanzinstitut ab;
- der Korrespondent wickelt in großem Umfang sogenannte „Red Flag-Transaktionen“¹⁰ über das Finanzinstitut ab;

Zusätzliche Risiken

Ein Finanzinstitut kann ebenso sonstige von ihm an den Korrespondenten bereitgestellten Dienstleistungen berücksichtigen, die einem höheren Risiko unterliegen und die ebenfalls das Gesamtrisikoprofil des Korrespondenten beeinflussen können.¹¹

Finanzinstitute können die vorgenannten Kriterien (die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben) nutzen, um eigene Risikomodelle für die Ermittlung von Korrespondenten einer hohen Risikogruppe zu entwickeln. Diese müssen angemessene Sorgfaltsprüfungen, Genehmigungsprozesse, Monitoring und Überprüfungen beinhalten. Finanzinstitute sollten ihre eigenen Methoden und Kontrollen dokumentieren.

⁶ Eine „wesentliche Beteiligung politisch exponierter Personen“ kann vorliegen, wenn politisch exponierte Personen bei dem Korrespondenten wichtige Kontrollfunktionen haben oder einen unangemessenen Einfluss auf dessen Aktivitäten ausüben können, und zwar aufgrund eines Anteilsbesitzes, einer Position oder eines anderen Tatbestands. Eine solche Situation wird wahrscheinlich nicht bei einem Korrespondenten der öffentlichen Hand entstehen. Eine Definition einer PEP kann den Wolfsberg AML-Grundsätzen für das Private Banking Geschäft (www.wolfsberg-principles.com/standards) entnommen werden.

⁷ Zu den „Korrespondenzdienstleistungen, die ein höheres Risiko darstellen“ gehören das Downstream Correspondent Clearing (gemäß Abschnitt 5 der Grundsätze) oder sonstige Correspondent Clearing-Leistungen an andere Finanzinstitute. Wären diese direkte Kunden des Finanzinstituts, würden sie höchstwahrscheinlich als Kunden einer hohen Risikogruppe betrachtet (und Transaktionen, die durch oder im Auftrag solcher Finanzinstitute veranlasst werden, werden über die Konten des Korrespondenten bei dem Finanzinstitut abgewickelt) und/oder als Korrespondenten, die Durchlaufkonten („Payable Through Accounts“) bereitstellen.

⁸ Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Zentralbank Zahlungen für und im Auftrag von Dritten tätigt und entgegennimmt, die nicht mit der Regierung in Verbindung stehen.

⁹ Beispiele für Transaktionen, die ein höheres Risiko darstellen, wären eine Bareinzahlung oder ein Bankwechsel in beachtlicher Höhe.

¹⁰ „Red Flag-Transaktionen“ werden in Anhang 1 erläutert.

¹¹ Siehe Wolfsberg Leitfaden zum risikoorientierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche.

4. Erfordert der Austausch eines SWIFT-Schlüssels eine Sorgfaltsprüfung?

Beim tatsächlichen oder geplanten Austausch zahlungsrelevanter Informationen müssen Finanzinstitute eine angemessene Sorgfaltspflicht ausüben. Ist ein Austausch von nicht zahlungsrelevanten Informationen vorgesehen, dürfte eine Sorgfaltsprüfung des Kunden in der Regel nicht erforderlich sein. Im letztgenannten Fall kann das Finanzinstitut, das den Testschlüssel ausschließlich zu Informationszwecken austauscht, so genutzt werden, als ob der Korrespondent ein Konto bei diesem Finanzinstitut hat. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Anfragen auf Testschlüssel für den Austausch von nicht zahlungsrelevanten Informationen von denen für den Austausch von Zahlungsanweisungen zu unterscheiden. Aus diesem Grund sollten Finanzinstitute in allen Fällen, in denen sie Zahlungen für den Korrespondenten abwickeln, eine Sorgfaltsprüfung von Kunden durchführen. Sollte dies nicht bei der Abwicklung möglich sein, wird die Prüfung unmittelbar danach empfohlen.

5. Sollten Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenten mit einem erhöhtem Risiko komplett vermieden werden?

Nein. Die Wolfsberg-Gruppe befürwortet kein generelles Vermeiden von Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenten mit einem erhöhtem Risiko, obwohl bestimmte Geschäftsbeziehungen vermieden werden sollten, wie beispielsweise Geschäftsbeziehungen

- zu sogenannten „Shell Banks“¹². Finanzinstitute sollten ebenfalls darauf achten, dass sie nicht wesentlich Geschäfte mit Finanzinstituten tätigen, die selbst mit Shell Banks zu tun haben;
- zu nicht lizenzierten und/oder nicht regulierten nicht-bank Finanzinstituten;
- zu einem Korrespondenten, in Bezug auf den die Sorgfaltsprüfung erhebliche Zweifel aufwirft, die nicht gelöst werden können, oder;
- bei denen die AML-Kontrollen des Korrespondenten als unangemessen und/oder ungenügend eingestuft werden und der Korrespondent dem Finanzinstitut nicht glaubwürdig vermittelt, dass erforderliche Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Ein generelles Vermeiden von Korrespondenten, die Merkmale eines erhöhten Geldwäscherisikos aufweisen, könnte die ungewollte Wirkung haben, die Wirksamkeit des internationalen Zahlungssystems insgesamt und demzufolge auch des internationalen Handels zu verringern, ohne dass daraus ein Vorteil entsteht. Ferner würde ein solches Vorgehen die legitimen Handelsinteressen von Korrespondenten mit einem erhöhten Risiko unfair beeinträchtigen und den negativen Effekt haben, dass Transaktionsaktivitäten im Verborgenen und jenseits jeder Kontrolle abgewickelt werden. Die Wolfsberg-Gruppe ist der Auffassung, dass die zu vermeidenden Geschäftsbeziehungen von den Aufsichtsbehörden und Finanzaufsichtsbehörden identifiziert werden sollten, die regelmäßige Prüfungen durchführen und am besten in der Lage sind, derartige Risiken festzustellen und angemessene Abhilfe sicherzustellen.

¹² Der Begriff „Shell Banks“ wird in Abschnitt 5 der Grundsätze erläutert.

6. Welche Maßnahmen könnte ein Finanzinstitut in Erwägung ziehen, wenn Korrespondenten mit erhöhtem Risiko identifiziert wurden?

In den Grundsätzen hatte die Wolfsberg-Gruppe vorgeschlagen, Korrespondenten mit erhöhtem Risiko einer erhöhten Sorgfaltspflicht zu unterziehen. Die Grundsätze beschreiben die Risikoidikatoren, die ein Finanzinstitut beachten sollte, wenn es um die Begründung einer Geschäftsbeziehung geht oder um kontinuierliche Sorgfalt und anhand derer es feststellen kann, ob es seiner Sorgfalt im normalen oder im erhöhten Maße nachkommen muss. Die Wolfsberg-Gruppe verweist ferner auf den Wert der Maßnahmen, die von der FATF in ihren überarbeiteten 40 Empfehlungen (Empfehlung 7) veröffentlicht wurden, sowie auf Beiträge anderer überstaatlicher Organisationen, wie des Basel Committee on Banking Supervision und nationaler Aufsichtsbehörden sowie sonstiger Expertengremien.¹³ Die Wolfsberg-Gruppe hält die folgenden Maßnahmen für die wichtigsten in Bezug auf alle Korrespondenten mit erhöhtem Geldwäscherisiken für ein Finanzinstitut:

- **Ausübung der Sorgfaltspflicht.** Einholen ausreichender Informationen über einen Korrespondenten, um die Art seines Geschäfts zu verstehen, sowie Ermitteln der Reputation des Korrespondenten und der Qualität der Aufsicht anhand öffentlich zugänglicher Informationen. Diese Informationen sollten, sofern verfügbar, Angaben darüber beinhalten, ob gegen den Korrespondenten Untersuchungen wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beziehungsweise aufsichtsrechtliche Maßnahmen eingeleitet wurden. Die eingeholten Informationen sollten dem Finanzinstitut ein regelmäßiges „Screenen“ der ermittelten Eigentümer¹⁴ und der Geschäftsleitung des Korrespondenten ermöglichen, um über das Internet und/oder gegebenenfalls andere spezialisierte Medien negative Medienberichterstattung/-informationen in Bezug auf die durch den Korrespondenten dargestellten Risiken zu finden. Dazu zählen neue oder bislang nicht bekannte Beziehungen zu PEPs, sanktionierten Personen oder rechtlichen Einheiten.
- **Anfordern und Überprüfen der Know-Your-Customer (KYC)- und Anti-Geldwäsche (AML)-Verfahren des Korrespondenten.** Einholen ausreichender Informationen zu dem Anti-Geldwäsche-Programm des Korrespondenten, um zu bewerten, ob die Anti-Geldwäsche-Verfahren des Korrespondenten angemessen und ausreichend sind. Ein nützliches Instrument ist in diesem Zusammenhang der AML-Fragebogen, auf den in den Antworten zu Frage 11 Bezug genommen und der in Anhang 3 beigefügt wird. Ein Finanzinstitut kann ebenfalls berücksichtigen, ob der Korrespondent die Identität seiner Kunden sowie dessen Geschäftsaktivitäten über das Konto des Korrespondenten bei dem Finanzinstitut mittels kontinuierlicher und angemessener Sorgfaltsprüfungen überprüft hat. Ferner kann sich das Finanzinstitut vergewissern, dass der Korrespondent auf Anfrage relevante Kundenangaben und Informationen zur Sorgfaltsprüfung liefern kann (Die Weitergabe dieser Informationen kann jedoch Gesetzen oder Vorschriften unterliegen, sodass es dem Korrespondenten möglicherweise untersagt ist, Informationen zu seinen Kunden bekannt zu geben). In manchen Fällen, beispielsweise wenn dies durch ein Gesetz oder einen internen risikobasierten Ansatz vorgeschrieben ist, kann ein Finanzinstitut Informationen über die Finanzinstitute, denen der Korrespondent selbst Dienstleistungen im Korrespondenzbankgeschäft anbietet, und/oder über die Kunden anfordern, die direkten Zugang zu dem Konto des Korrespondenten haben. Diese Anfrage kann entweder allgemeiner oder spezifischer Natur sein, um dem Finanzinstitut zu

¹³ Zu den Expertengremien gehören in diesem Fall die New York Clearing House Members und die United Kingdom's Joint Money Laundering Steering Group on Money Laundering Prevention.

¹⁴ Mit einem Anteilsbesitz von mindestens 10 %.

ermöglichen eine weitere, angemessene Bewertung seines Korrespondenten und dessen Geschäft zu treffen. Ein Finanzinstitut kann ebenfalls die jeweiligen KYC- und AML-Richtlinien und Verfahren anfordern und überprüfen, um die Informationen des Korrespondenten zu verifizieren.

- **Besuche oder Meetings vor Ort** mit den ermittelten Eigentümern des Korrespondenten und/oder der Geschäftsleitung.
- **Risikobasiert, die Beteiligung der Geschäftsleitung¹⁵ und einer unabhängigen Kontrolleinheit**, möglicherweise Compliance oder einer speziellen Geldwäschereinheit, im Genehmigungsprozess für neue Korrespondenten und bei der regelmäßigen Überprüfung von Geschäftsbeziehungen.
- Die verstärkte Überprüfung der mit dem Korrespondenten durchgeführten Transaktionen (nähere Informationen finden Sie in den Antworten zu Fragen 7, 8 und 9).

Obwohl die Wolfsberg-Gruppe die Empfehlung kennt, „die jeweiligen Verantwortlichkeiten eines jeden Finanzinstituts zu dokumentieren“¹⁶, (die auf die jeweiligen Verantwortlichkeiten untereinander im Bereich der Geldwäscheprävention abzielt), entspricht dies zum aktuellen Zeitpunkt nicht der üblichen Praxis. Angesichts des gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Umfelds von Finanzinstituten wäre eine solche Maßnahme ohnehin in den seltensten Fällen für Vertragsparteien durchführbar. Die Wolfsberg-Gruppe ist der Meinung, dass durch die Veröffentlichung der Grundsätze und der vorliegenden FAQs die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Finanzinstituten, die im Korrespondenzbankgeschäft tätig sind, umfassender verstanden und besser akzeptiert werden können.

7. Welche Rolle spielt das Transaktionsmonitoring bei dem Managen von Geldwäscherisiken im Korrespondenzbankgeschäft?

Laut Abschnitt 12 der Grundsätze sollen Finanzinstitute Richtlinien und Verfahren umsetzen, um die gesetzlich vorgeschriebene Identifizierung ungewöhnlicher oder verdächtiger Aktivitäten und deren Meldung zu ermöglichen. Ferner befürwortet die Wolfsberg-Gruppe in ihrem Statement „Statement on Monitoring, Screening, and Searching“¹⁷, dass Finanzinstitute angemessene Prozesse einrichten, über die ungewöhnliche Aktivitäten sowie Aktivitäts- oder Transaktionsmuster identifiziert werden können. Da ungewöhnliche Transaktionen oder Aktivitätsmuster nicht in allen Fällen verdächtig sind, müssen Finanzinstitute analysieren und feststellen können, ob die Aktivitäten, Aktivitätsmuster oder Transaktionen ihrer Natur nach verdächtig sind, d. h. unter anderem, ob die Möglichkeit der Geldwäsche besteht. Verdächtige Aktivitäten, Aktivitätsmuster und Transaktionen müssen gemäß den lokalen Gesetzen, Vorschriften oder Regelungen an die zuständigen Behörden gemeldet werden. Das Monitoring von Kontenaktivitäten und -transaktionen, die über ein Finanzinstitut abgewickelt werden, soll gewährleisten, dass diese Anforderung erfüllt wird.

Im Korrespondenzbankgeschäft ist es für ein Finanzinstitut jedoch aufgrund der Transaktionsvolumina, der kurzen Abwicklungszeit und der hohen Standardisierung von Transaktionen, verbunden mit dem Fehlen spezifischer oder vollständiger Informationen zu dem Kunden des Korrespondenten und dem wirtschaftlich Berechtigten der Transaktion, schwerer, Transaktionen zu überwachen als in anderen Geschäftsfeldern, in denen direkter Handel mit Kunden stattfindet. Dennoch überwachen Finanzinstitute in der Regel die Transaktionen ihrer Korrespondenten über regel- oder schwellenwertbasierte „Trigger“, die ungewöhnliche oder potenziell verdächtige Transaktionen auf der Grundlage von

¹⁵ Der Begriff „Geschäftsleitung“ wird in Abschnitt 5 der Grundsätze erläutert.

¹⁶ Siehe FATF-Empfehlung 7 der neuen 40 Empfehlungen.

¹⁷ Diese Erklärung kann unter www.wolfsberg-principles.com/standards eingesehen werden.

veröffentlichten Typologien ermitteln sollen. Die mithilfe dieser „Trigger“ ermittelten Transaktionen können dann genauer untersucht werden. Jüngere Systeme für die Transaktionsmonitoring können ungewöhnliche Aktivitäten des Korrespondenten beziehungsweise unübliche Aktivitäten innerhalb eines bestimmten Zeitraums im Vergleich zu demselben Zeitraum in der Vergangenheit feststellen. Ferner gibt es Systeme, die die Aktivitäten eines Korrespondenten im Verhältnis zu einer Vergleichsgruppe (d. h. einer Gruppe von Korrespondenzbanken mit vergleichbaren Profilen und Transaktionsmustern) bewerten sollen. Vielleicht aufgrund der eingeschränkten Zahl von erfassten Geschäftsbeziehungen liegen bislang jedoch nicht genügend Informationen vor, um statistische Werte über die Effizienz dieser Art des Monitorings zu liefern.

8. Wie sollte ein Finanzinstitut ein effektives und effizientes System für das Transaktionsmonitoring entwickeln und pflegen?

Die Wolfsberg-Gruppe ist der Auffassung, dass die Monitoring-Aktivitäten eines Finanzinstituts hilfreich sein können (wobei dies sicher mehr der Fall ist, wenn der wirtschaftlich Berechtigte einer Transaktion ein Kunde ist und weniger, wenn keine direkte Geschäftsbeziehung besteht). Dennoch kann das Monitoring des Finanzinstituts kein Ersatz dafür sein, dass der Korrespondent die Transaktionen seiner Kunden selbst überwacht und ungewöhnliche oder verdächtige Aktivitäten untersucht.

Die Wolfsberg-Gruppe ist der Meinung, dass Finanzinstitute ihre Monitoring-Möglichkeiten mehr dazu nutzen sollten, potenziell verdächtige Aktivitäten des Korrespondenten zu ermitteln und genauer zu untersuchen, ob Bedenken hinsichtlich der jeweiligen Transaktionen bestehen. Die Wolfsberg-Gruppe befürwortet einen risikobasierten Ansatz, der es Finanzinstituten ermöglicht, den Umfang selbst festzulegen, in dem ihre Monitoring-Kapazitäten eingesetzt werden, insbesondere mit Blick auf die Art und das Ausmaß ihrer Geschäftsbeziehungen zum jeweiligen Korrespondenten.

Die Wolfsberg-Gruppe gibt zu bedenken, dass selbst in Fällen potenziell verdächtiger Transaktionsarten und -muster Vorsicht geboten ist. Ohne weitere Untersuchung sollten keine dieser Transaktionsarten oder -muster (mit Ausnahme von Transaktionen mit Shell Banks) automatisch als verdächtig angesehen werden. Werden solche Transaktionsarten oder -muster identifiziert, wird es häufig angemessene und plausible Erklärungen für diese Aktivitäten geben.

Die Anwendung einzelner Trigger zur Ermittlung z.B. von umfangreichen Transaktionen oder Transaktionen aus bestimmten Ländern, insbesondere jenen, in denen der Korrespondent seinen Sitz hat, ist in der Regel nicht effektiv, und die Erfolgsquoten („Conversion Rates“)¹⁸ sind extrem niedrig. Anscheinend lassen sich Conversion Rates verbessern, wenn sich Finanzinstitute auf wesentliche und relevante ungewöhnliche Aktivitäten sowie auf die Ermittlung spezifischer Transaktionsarten und -muster konzentrieren, wobei diese entweder getrennt oder kombiniert betrachtet werden können (siehe Anhang 1). Durch die Fokussierung auf eine Verbesserung der Conversion Rates erhöhen Finanzinstitute die Effektivität und Effizienz ihrer Monitoring-Systeme und sollten gleichzeitig die Qualität der Meldungen an die Regierungsbehörden verbessern.

Zu diesem Zweck hat die Wolfsberg-Gruppe einige Arten und Muster von Transaktionen („Red Flag-Transaktionen“ in Anhang 1) zusammengefasst, die über Konten von Korrespondenten abgewickelt werden und gemäß öffentlich zugänglichen Quellen als Hinweise auf potenziell verdächtige Aktivitäten gelten. Mit Blick auf diese Aktivitäten hat die

¹⁸ „Conversion Rates“ können in der Regel dazu verwendet werden, die Effektivität und Effizienz eines Systems für die Transaktionsüberwachung zu bewerten. Diese Bewertung erfolgt, indem beispielsweise die Anzahl der nach festen Regeln wie Schwellenwerte, Trigger etc. generierten Warnhinweise durch die Anzahl der eingereichten Meldungen über verdächtige Aktivitäten geteilt wird. Je höher der Prozentsatz, desto höher die Konvertierungsrate und desto größer die Effektivität und Effizienz des Systems.

Wolfsberg-Gruppe mögliche Monitoring-Antworten vorgeschlagen, die genauer beleuchtet werden könnten. Bei diesem Vorhaben könnten Strafverfolgungs- und Regierungsbehörden unterstützen, die sich um die Bekämpfung von Geldwäsche bemühen, indem sie, *unter anderem*, die Effektivität und Effizienz der Programme für die Transaktionsmonitoring weiterentwickeln.

9. Welche zusätzlichen Überwachungsaktivitäten sollten für Transaktionen von Korrespondenten einer hohen Risikogruppe durchgeführt werden?

Aus den vorgenannten Gründen ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass der Korrespondent ein effektives Transaktionsmonitoring durchführt und sich das Finanzinstitut darauf verlassen kann, dass dieses Monitoring erfolgt. Die Wolfsberg-Gruppe ist der Auffassung, dass das Finanzinstitut seine eigenen Systeme zum Transaktionsmonitoring so strukturieren sollte, dass die Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenten mit einem erhöhten Risiko gemonitort werden, um sicherzustellen, dass:

- Regelungen und Schwellenwerte enger gefasst sind, um eine genauere Prüfung zu ermöglichen und
- die Höhe der erlaubten Abweichung in Bezug auf ungewöhnliche Aktivitäten vor einer Erstellung von Warnhinweisen (wenn solche Tools angewandt werden) geringer ist als diejenige für Korrespondenten, ohne erhöhtem Risiko.

Die Hauptverantwortung für die Sorgfaltsprüfung, Annahme von Neukunden und fortlaufende Überwachung von Beziehungen im Korrespondenzbankgeschäft muss bei einem eindeutig ausgewiesenen Relationship Manager, Geschäftsbereich oder Fachbereich liegen. Die Wolfsberg-Gruppe befürwortet, dass ein Bereich innerhalb des Finanzinstituts an der Definition (und Anpassung) der Parameter sowie der Überprüfung der Effektivität der Überwachung beteiligt wird, der von dem für die Geschäftsbeziehung mit dem Korrespondenten verantwortlichen Bereich unabhängig ist.

Eine regelmäßige Überprüfung der gesamten Transaktionsaktivitäten mit Korrespondenten mit erhöhtem Risiko kann sich als angemessen erweisen.

Ein Finanzinstitut kann sich dafür entscheiden, zeitlich befristete oder unbefristete Beschränkungen oder Restriktionen festzulegen hinsichtlich Transaktionsarten und/oder Beträge und/oder Volumina und/oder die Beteiligung an Transaktionen mit bestimmten Ländern; eventuell auch mit dem Ziel angekündigten Aktivitäten zu entsprechen.

10. Was sollte ein Finanzinstitut tun, wenn in den Konten des Korrespondenten ungewöhnliche Aktivitäten festgestellt werden, ohne dass eine Erklärung vorliegt?

Der Umfang und die Qualität der Informationen die einem Finanzinstitut in Bezug auf eine von einem Korrespondenten initiierte Transaktion vorliegen können aufgrund der indirekten Geschäftsbeziehung zwischen dem Finanzinstitut und dem Auftraggeber und/oder wirtschaftlich Berechtigten eingeschränkt sein. Dennoch sollten fragwürdige Aktivitäten zeitnah im Einklang mit den Richtlinien und Verfahren eines Finanzinstituts untersucht werden, und es sollten Schlussfolgerungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen gezogen werden. Unter gewissen Umständen kann es für Finanzinstitute hilfreich sein, entweder zusätzliche Informationen von dem Korrespondenten anzufordern oder diesen zu bitten, eigene Untersuchungen zu den jeweiligen Transaktionen anzustellen, unter anderem durch die Anforderung oder Einholen von Kundeninformationen. Ein Finanzinstitut sollte jedoch stets die Gesetze und Vorschriften beachten, denen ein Korrespondent unterliegt. So kann es dem Korrespondenten untersagt sein, Informationen zu seinen Kunden bekannt zu

geben. In diesen Fällen muss ein Finanzinstitut entscheiden, ob es sich auf die Zusicherung des Korrespondenten verlassen kann, dass dieser die Transaktionen des Kunden gemäß dessen Profil überprüft und eine Übereinstimmung mit dem Profil festgestellt hat.

11. Was ist das internationale Register der Wolfsberg-Gruppe? Welche Informationen sind in dem internationalen Register der Wolfsberg-Gruppe enthalten? Was ist der AML-Fragebogen?

In den Grundsätzen hat die Wolfsberg-Gruppe die Entwicklung eines internationalen Registers für Finanzinstitute empfohlen. Bei der Registrierung würden die jeweiligen Finanzinstitute Informationen zur Verfügung stellen, die für die Ausübung ihrer Sorgfaltspflicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze nützlich sind, und diese Informationen für die Durchführung der Überprüfungen heranziehen. Bankers Almanac hat kürzlich ein neues Produkt entwickelt, das Bankers Almanac „Due Diligence Module“, das über die Homepage der Organisation „BANKERSalmanac.com“ zugänglich ist. Dieses von der Wolfsberg-Gruppe unterstützte Modul ist ein Verzeichnis, in dem relevante Due-Diligence-Informationen und -Unterlagen gesammelt und gespeichert werden. Die Wolfsberg-Gruppe ist der Auffassung, dass Finanzinstitute durch die Bereitstellung von Informationen für das „Due Diligence Module“ künftig zunehmend weniger Due-Diligence-Informationen erneut erstellen und liefern müssen. Stattdessen können sie Anfragen an das „Due Diligence Module“ richten, in dem die meisten aktuellen Due-Diligence-Informationen stets vorgehalten werden. Die Wolfsberg-Gruppe ermutigt alle Finanzinstitute, das „Due Diligence Module“ zu überprüfen und Bankers Almanac zu kontaktieren, um ihre eigenen Due-Diligence-Informationen kostenfrei erfassen zu lassen.

Gemeinsam mit der Wolfsberg-Gruppe hat Bankers Almanac eine Liste der benötigten Unterlagen erstellt. Diese Liste spiegelt die anerkannten Best-Practice-Grundsätze in Bezug auf die Informationen wider, die für die Durchführung angemessener Sorgfaltsprüfungen von Finanzinstituten erforderlich sind. Ein Exemplar dieser Liste der benötigten Unterlagen ist in Anhang 2 enthalten. Das „Due Diligence Module“ kann unter www.bankersalmanac.com/addcon/home/duedm.htm eingesehen werden.

Das Register wird Informationen über die Lizenz des Finanzinstituts (einschließlich der Lizenzen von Tochtergesellschaften) und Corporate Governance-Unterlagen wie Satzung, das Gründungsmemorandum, -verträge oder -urkunde sowie Gesellschaftsmemorandum, -verträge oder -urkunde enthalten. Zusätzlich werden persönliche Angaben zu den Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsleitung des Finanzinstituts, Jahresberichte (einschließlich der Jahresberichte von Tochtergesellschaften) sowie ein kompletter, standardisierter AML-Fragebogen erfasst.

Um Due-Diligence-Informationen und -Unterlagen einzureichen oder zusätzliche Informationen zu erhalten, können sich Finanzinstitute an Bankers Almanac wenden: The Bankers' Almanac, Windsor Court, East Grinstead, RH19 1XA, Großbritannien, Fax: +44 (0) 1342 335940, E-Mail: duediligence@bankersalmanac.com.

Der AML-Fragebogen wurde entwickelt, um einen Überblick über die Anti-Geldwäsche-Richtlinien und -Verfahren eines Finanzinstituts zu geben. Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten. Man muss angeben, warum man mit „Nein“ geantwortet hat (das heißt nicht, dass ein „Nein“ eine falsche Antwort darstellt) und kann angeben, warum man mit „Ja“ geantwortet hat. Ein Exemplar des Fragebogens ist in Anhang 3 enthalten.

Anhang 1 - „Red Flag-Transaktionen“ und mögliche Monitoring-Vorkehrungen

1. „Red Flag-Transaktionen“ - öffentlich bekannte potenziell verdächtige Transaktionen

Die Überwachung von Transaktionen und/oder die Bearbeitung der Ergebnisse einer solchen Überwachung können Unternehmen Schwierigkeiten bereiten, insbesondere wenn rechtliche Einheiten wie Shell Banks beteiligt sind. Die folgenden Beispiele stellen mögliche verdächtige Transaktionen von Korrespondenten dar und stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.¹⁹ Sie beziehen sich auf Überweisungen über besonders hohe Geldbeträge und/oder in besonders großem Umfang/großer Häufigkeit und/oder Überweisungen, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes sprunghaft auftreten („Red Flag-Transaktionen“):

- Transaktionen, an denen für Geldwäsche anfällige Hochrisikoländer beteiligt sind (wenn und soweit dies festgestellt werden kann);
- Transaktionen mit Korrespondenten, die bereits als Korrespondenten einem erhöhten Risiko identifiziert wurden;
- vom Betrag oder Volumen her umfangreiche Transaktionen mit Zahlungsmitteln (z. B. Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Bankschecks) – insbesondere mit wenn diese aufeinander folgende Seriennummern haben;
- Transaktionsaktivitäten, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zu einem Korrespondenten außergewöhnlich erscheinen;
- Transaktionen mit Shell Banks;
- Transaktionen mit Shell Corporations;
- Transaktionsaktivitäten, bei denen die Geldbeträge häufig nur knapp unter den lokalen Anforderungen an das Transaktionsreporting liegen oder Transaktionen beziehungsweise Anfragen, die anscheinend getätigt werden, um die eigenen internen Überwachungsschwellen oder -kontrollen eines Finanzinstituts zu testen oder identifizieren.

¹⁹ Zu diesen Quellen gehören u. a. der FATF Report on Money Laundering typologies (Bericht über Arten von Geldwäsche) 2001-2002 - Correspondent Banking (Korrespondenzbankgeschäft); FINCEN SAR Activity Review (Bericht über verdächtige Aktivitäten), Trends Tips & Issues (Trends, Tipps und Themen), August 2004 - Indicators of possible Misuse of Shell Corporations and Shell Banks (Hinweise auf möglichen Missbrauch von Shell Corporations und Shell Banks); The New York Clearing House Association LLC - Guidelines for Counter-Money Laundering Policies and Procedures in Correspondent Banking (Richtlinien für AML-Richtlinien und -verfahren im Korrespondenzbankgeschäft) - Section 4.1 Examples of Possible Suspicious Correspondent Account Activity (Abschnitt 4.1 Beispiele von möglichen verdächtigen Aktivitäten in Konten von Korrespondenten); Eidgenössische Bankenkommision - Verordnung zur Verhinderung von Geldwäscherei, 2002 - Abschnitt: Hinweise auf Geldwäscherei; Basler Ausschuss für Bankenaufsicht - Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität, Oktober 2001.

2. Mögliche Monitoring-Vorkehrungen

Die Wolfsberg-Gruppe engagiert sich für die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Strafverfolgungs- und Regierungsbehörden, die sich um die Bekämpfung von Geldwäsche bemühen, indem sie, *unter anderem*, die Effektivität und Effizienz der Programme für die Transaktionsüberwachung weiterentwickelt. Die Wolfsberg-Gruppe hat die folgenden möglichen Monitoring-Vorkehrungen identifiziert, die Finanzinstitute genauer untersuchen könnten, wenn sie sich mit den oben erläuterten Red Flag-Transaktionen auseinandersetzen:

- die Identifizierung von Korrespondenten, über deren Konten Geschäfte abgewickelt werden, die deutlich außerhalb des üblichen Rahmens liegen. Dies basiert auf den während der Sorgfaltsprüfung gesammelten Informationen oder auf bereits beobachteten Verhaltensweisen im Vergleich zu erwarteten Aktivitäten und/oder der Überwachung von wesentlichen Abweichungen von diesen erwarteten Aktivitäten, sei es in puncto Volumina, Beträge und/oder Häufigkeit der Transaktionen.
- die Identifizierung von Transaktionen des Korrespondenten, die bevor sie an das Finanzinstituts gelangen (bzw. nachdem sie das Finanzinstitut verlassen) bereits über mehrere Länder oder über die Konten von mehreren Finanzinstituten geleitet worden sind, ohne dass es einen anderen offensichtlichen Grund gibt, als die Art und Herkunft der Gelder sowie den wirtschaftlich berechtigten zu verschleiern. Besondere Bedenken könnten entstehen, wenn für Geldwäsche anfällige Hochrisikoländer an vorgeschalteten oder Folgetransaktionen beteiligt sind. Deswegen sollten Transaktionen, die eine Verbindung mit solchen Ländern aufweisen, überwacht werden;
- die Identifizierung von Überweisungen mit den folgenden Attributen oder kombinierten Attributen: beträchtliche, runde Summen und/oder wiederkehrende Überweisungen von einem bestimmten Auftraggeber an einen bestimmten wirtschaftlich Berechtigten und/oder individuelle Überweisungen, die innerhalb eines kurzen Zeitraums (z..B. täglich, zweimal pro Tag oder jeden zweiten Tag) durchgeführt werden;
- die Identifizierung der Einzahlung oder Abhebung von Zahlungsmitteln mit den folgenden Attributen oder kombinierten Attributen: aufeinander folgende Seriennummern und/oder hohe Geldbeträge beziehungsweise Beträge knapp unter den lokalen Anforderungen an das Transaktionsreporting und/oder innerhalb eines kurzen Zeitraums (z. B. am gleichen Tag) u. a.;
- die Identifizierung von Transaktionen, bei denen die Aktivitäten so strukturiert scheinen, dass sie Überwachungssysteme eines Finanzinstituts umgehen und/oder knapp unter den lokalen Schwellenwerten oder Triggern für das Transaktionsreporting liegen sollen;
- die Identifizierung von verdächtigen Shell Banks mithilfe von Listen aus zuverlässigen und glaubwürdigen Quellen;²⁰

²⁰ Soviel wir wissen, stehen keine öffentlichen Listen zur Verfügung, die Shell Banks benennen. Die Wolfsberg-Gruppe würde alle Bemühungen von Behördenseite begrüßen, Listen von operativen Shell Banks öffentlich zugänglich zu machen. Die Wolfsberg-Gruppe ist nicht davon überzeugt, dass es sonst möglich ist, die Shell Banks anhand ihrer Transaktionsaktivitäten über ein Finanzinstitut zu identifizieren, es sei denn, die Shell Bank ist ein Kunde des Finanzinstituts. In diesem Fall sollte das Finanzinstitut sowieso das Vertragsverhältnis beenden.

- die Identifizierung von verdächtigen Shell Corporations, die unzureichende Angaben zu der Eigentümerschaft liefern, mithilfe von Listen aus zuverlässigen und glaubwürdigen Quellen.²¹

²¹ Auch hier stehen unserem Wissen nach solche Listen nicht zur Verfügung, obwohl es scheint, dass viele Regierungsbehörden über Informationen/Listen von Unternehmen verfügen, die als Deckfirmen für bedenkliche Personen/Gesellschaften fungieren könnten. Die Wolfsberg-Gruppe würde alle Bemühungen von Behördenseite begrüßen, Listen von operativen Shell Banks öffentlich zugänglich zu machen. Die Wolfsberg-Gruppe ist nicht davon überzeugt, dass es sonst möglich ist, die Shell Banks anhand ihrer Transaktionsaktivitäten über ein Finanzinstitut zu identifizieren, es sei denn, die Shell Bank ist ein Kunde des Finanzinstituts. In diesem Fall sollte das Finanzinstitut sowieso das Vertragsverhältnis beenden.

Anhang 2 - Das Due Diligence Module von Bankers Almanac

Erforderliche Unterlagen und Informationen von Finanzinstituten:

1. Beantwortung des AML-Fragebogens
2. Kopie AML-Richtlinien und/oder -verfahren des Unternehmens (mit Datum versehen)
3. USA Patriot Act-Zertifizierung – für Finanzinstitute, die Zertifizierungen zur Verfügung stellen müssen
4. Lebenslauf der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung
5. Aufstellung der Eigentümer (hinsichtlich persönlicher Angaben, z. B. Adresse usw.), die mittelbar und unmittelbar mindestens 10 % der stimmberechtigten Aktien einer beliebigen Gattung eines nicht börsennotierten Unternehmens halten, kontrollieren oder das Stimmrecht für diesen Teil der Aktien haben. Für börsennotierte Unternehmen muss die Börse, an der das Unternehmen gehandelt wird, angegeben werden
6. Aktueller Jahresbericht, einschließlich der Jahresberichte der Tochtergesellschaften
7. Kopie der Lizenz sowie Lizenzen von Tochtergesellschaften (mit englischer Übersetzung, wenn die Originallizenz nicht auf Englisch ist)
8. Kopien der Corporate Governance-Unterlagen, z. B.:
 - Satzung des Unternehmens
 - Gründungsmemorandum, -verträge oder -urkunde
 - Gesellschaftsmemorandum, -verträge oder -urkunde
9. Handelsregisterauszug

Anhang 3 – AML Fragebogen von Bankers Almanac

Siehe separates Dokument